



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	23.07.2025

## **Protokoll der öffentlichen 8. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2025 vom 21.07.2025 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen**

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 20:00 Uhr Ende: 21:04 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 14 anwesend.

Neben den Gemeinderatsmitgliedern sind 2 Zuhörer und Herr Lorenz vom Freisinger Tagblatt anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

### **1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 7. Gemeinderatssitzung des Jahres 2025 vom 23.06.2025**

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

### **2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 7. Gemeinderatssitzung des Jahres 2025 vom 23.06.2025**

Der Ladung war eine Kopie des Protokolls beigelegt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

#### **Beschluss:**

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

**Ergebnis: 14 : 0**

**Beschlussbuchnummer 50 / 2025**

### **3. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens**

#### **3.1 Errichtung eines Sichtschutzaunes aus Holz mit einer max. Höhe von 2,00 m**

Bauort: Eichenfeld 14, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 1052/19, Gmkg. Einzelhausen

Der Bebauungsplan „Rudelzhausen Ost“ sieht in Punkt 1.62 für seitliche und rückwärtige Einfriedungen lediglich Maschendrahtzäune mit einer Höhe von max. 1,00 m über der Gelände-

oberfläche vor, während gemäß Punkt 1.61 entlang der Straße nur Holzlattenzäune der gleichen Höhe erlaubt sind. Da die Westgrenze des Grundstücks Eichenfeld 14 nicht entlang einer Straße verläuft, sondern einer Straße gegenüberliegt, gilt eine Einfriedung hier als „rückwärtig“. Gemäß Bescheid vom 27.03.2019 wurde den Bauwerbern bereits die Genehmigung erteilt, an dieser Westgrenze im nördlichen Abschnitt einen „Sichtschutzzaun“ und im südlichen Abschnitt einen „Mattenzaun“ jeweils mit einer max. Höhe von 2,00 m zu errichten. Mit dem vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung wird nun über die gesamte Länge der westlichen Grenze (ca. 42,56 m) ein Sichtschutzzaun aus Holz mit einer Höhe von max. 2,00 m angestrebt.

GR Roßmann stellt die Frage nach dem besonderen Erfordernis für den Sichtschutzzaun. Die Einschränkung der Umzäunungsmöglichkeiten im Bebauungsplan sei zwar alt, werde aber auch heute oftmals noch so in Bauleitpläne aufgenommen. Der Erste Bürgermeister sagt, dass der Bebauungsplan vorliegend ungefähr aus dem Jahr 1985 stamme. GR Neumeier sagt, dass sich die Zeiten ändern und die Antragsteller nicht durch den alten Bebauungsplan schlechter gestellt sein sollten, als es heutzutage in Sachen Einfriedung üblich sei.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten isolierten Befreiung wird erteilt.

**Ergebnis: 13 : 1**  
(Gegenstimme: GR Roßmann)

**Beschlussbuchnummer 51 / 2025**

**3.2 Energetische Ertüchtigung, Umbau und Änderung der Dachform des bestehenden Wohnhauses, Anbau und Änderung der Dachform der bestehenden Doppelgarage sowie Errichtung eines Carports**

Bauort: Grub 1, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 1193, Gmkg. Tegernbach, Außenbereich nach § 35 BauGB

Der Erste Bürgermeister sagt, dass ein Vorbescheid zurückgegangen sei. Das Landratsamt Freising habe gleich zu einem Bauantrag geraten.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 14 : 0**

**Beschlussbuchnummer 52 / 2025**

**4. Neuerlass der Stellplatzsatzung (örtliche Bauvorschrift)**

Mit Wirkung zum 01.10.2025 wird die bisher nach Art. 47 Bayerische Bauordnung (BayBO) gesetzlich vorgesehene Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen bei der Errichtung bestimmter Anlagen kommunalisiert. Dies bedeutet, dass die entsprechenden staatlichen Pflichten zu diesem Zeitpunkt entfallen.<sup>1</sup> Die Gemeinden konnten bisher gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO durch Satzung im eigenen Wirkungskreis örtliche Bauvorschriften erlassen „über Zahl, Größe

<sup>1</sup> Gemeinsames Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags und des Bayerischen Städtetags vom 14.04.2025.

*und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder, einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen, der Berücksichtigung örtlicher Verkehrsinfrastruktur, der Anrechnung von Fahrradstellplätzen auf die Zahl notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann“.* Diese Satzungsermächtigung gilt noch bis zum 30.09.2025. Zum 01.10.2025 ändert sich diese Satzungsermächtigung und ist ab dann inhaltlich gegenüber der bisherigen Ermächtigung eingeschränkt. Die Satzungsermächtigung ab dem 01.10.2025 lautet:

*„[Die Gemeinden können durch Satzung im eigenen Wirkungskreis örtliche Bauvorschriften erlassen] über*

*a) die Pflicht, Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei der Errichtung von Anlagen herzustellen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist,*

*b) die Pflicht, Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist; ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden,*

*c) eine im Sinne von Art. 47 Abs. 2 Satz 2 geringere Zahl von Stellplätzen sowie die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks oder die Übernahme der Kosten für die Herstellung der Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag); im Fall der Stellplatzablöse hat die Gemeinde den Geldbetrag zu verwenden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, für den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, für die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs“.*

Insbesondere sind Regelungen zur Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Zuwegung von Stellplätzen nach der neuen Ermächtigungsgrundlage nicht mehr erlaubt. Die Gemeinde Rudelzhausen hat aber eine bislang rechtsverbindliche Stellplatzsatzung vom 17.09.2019, die eben auch solche Regelungen enthält und deren Fortbestand sinnvoll ist. Aktuell rechtsverbindliche Stellplatzsatzungen behalten nach Art. 83 Abs. 5 Satz 2 BayBO neuer Fassung (n. F.) ihre Gültigkeit, wenn sie die in der ab 01.10.2025 geltenden Anlage zur (staatlichen) Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) festgelegten Höchstzahlen nicht überschreiten. Wegen der „Bestandsschutzoption“ nach Art. 83 Abs. 5 Satz 2 BayBO n. F. kann es sich anbieten, eine aktuell gültige Satzung mit einer Änderung vor dem 01.10.2025 den Höchstgrenzen der GaStellV anzupassen. Nach den Vollzugshinweisen des Bauministeriums bleiben in diesem Fall auch solche Regelungen bestehen, die auf Grundlage der ab 01.10.2025 geltenden Ermächtigungsgrundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO so nicht mehr getroffen werden könnten.<sup>2</sup> Art. 83 Abs. 5 Satz 2 und 3 BayBO n. F. besagt nämlich hinsichtlich der Stellplatzsatzungen: *Satzungen, die auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 in einer bis einschließlich 30. September 2025 geltenden Fassung erlassen worden sind, gelten fort, wenn sie die in der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung festgelegten Höchstzahlen nicht überschreiten oder durch Bebauungsplan oder eine andere Satzung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs nach Art. 81 Abs. 2 erlassen worden sind. Im Übrigen treten Satzungen, die auf Grundlage*

<sup>2</sup> Ebd.

von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 in einer bis einschließlich 30. September 2025 geltenden Fassung erlassen worden sind, mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft.

Optional könnten Bausteine zur Berücksichtigung und Förderung alternativer Mobilitätsformen und innovativer Mobilitätskonzepte sowie entsprechend der neuen Satzungsermächtigung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BayBO n. F. ergänzend gestalterische Anforderungen und das Verbot von eintönigen Flächennutzungen aufgenommen werden. Der Bayerische Gemeindetag hat dazu in seinem Satzungsmuster, das sich auf die Satzungsermächtigung ab dem 01.10.2025 stützt, optionale Bausteine aufgenommen.

Nach den Vorstellungen des Ersten Bürgermeisters empfiehlt es sich, die gemeindliche Stellplatzsatzung noch mit Inkrafttreten vor dem 01.10.2025 mit ihren bisherigen inhaltlichen Bestimmungen neu zu erlassen und dabei

- bezüglich der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die in der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Höchstzahlen zu verweisen (Regelungen in Bebauungsplänen haben für ihr jeweiliges Gebiet ohnehin Vorrang),
- die vorgeschriebene Mindestbreite der regulären Stellplätze von bisher 2,30 m auf 2,50 m zu erhöhen (§ 5 Abs. 2 Stellplatzsatzung) und
- auf Bausteine zur Berücksichtigung und Förderung alternativer Mobilitätsformen und innovativer Mobilitätskonzepte sowie auf gestalterische Anforderungen und das Verbot von eintönigen Flächennutzungen nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BayBO n. F. zu verzichten.

Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO kann eine geringere Anzahl von Stellplätzen, als in der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) festgelegt, angeordnet werden. Dies erlaubt grundsätzlich auch, die Anlage der GaStellV weiter auszudifferenzieren, soweit hierdurch ihre Obergrenzen nicht überschritten werden (beispielsweise nach Wohnfläche gestaffelte Stellplatzzahlen).<sup>3</sup> Die GaStellV setzt die für die Bauordnung entscheidenden Stellplatzzahlen im Sinne einer Obergrenze fest. Solange diese Obergrenze eingehalten wird, kann der in der Anlage zur GaStellV festgelegte prozentuale Anteil von Besucherparkplätzen in einer Stellplatzsatzung angepasst werden.<sup>4</sup> Es empfiehlt sich, auf die Festlegung geringerer Stellplatzzahlen zu verzichten, da die GaStellV ohnehin zumeist eine niedrigere Anzahl pro Verkehrsquelle festlegt als die bisher geltende Stellplatzsatzung der Gemeinde Rudelzhausen und die sehr wichtige Festsetzung der Stellplatzanzahl für den Regelfall von Gebäuden mit Wohnungen gleich bleibt (2 Stellplätze pro Wohneinheit). Eine weitere Ausdifferenzierung des eh schon detaillierten Katalogs der GaStellV bietet sich aus gemeindlicher Sicht ebenfalls nicht an. Denn dadurch können schließlich auch keine höheren Stellplatzzahlen festgelegt werden und es würde sich dadurch nur das Risiko eines Überschreitens der zulässigen Höchstzahlen unnötigerweise erhöhen, zumal bei Anpassungen der GaStellV bzw. ihrer Anlage durch den Freistaat Bayern. Auch die Anwendung der Satzung würde durch eine Ausdifferenzierung wahrscheinlich nicht gerade erleichtert werden. Gegen eine Ausdifferenzierung spricht außerdem, dass die Anlage der GaStellV größtenteils viel detaillierter ist als die bisher geltende Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf als Anlage zur gemeindlichen Stellplatzsatzung vom 17.09.2019. Eine Anpassung des prozentualen Anteils von Besucherparkplätzen in Abweichung von der GaStellV empfiehlt sich ebenfalls nicht, da dies zu keinen höheren Stellplatzzahlen führen und nur noch mehr Regelungs- und Monitoring-Aufwand bezüglich des Satzungsrechts mit sich bringen würde.

<sup>3</sup> Fußnote 1 der Anlage 2 zum Gemeinsamen Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags und des Bayerischen Städtetags vom 14.04.2025.

<sup>4</sup> Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Fragen und Antworten zur Änderung im gemeindlichen Satzungsrecht durch die Änderung der BayBO - Erstes Modernisierungsgesetz Bayern (LT-Drs: 19/3023), Stand 23.06.2025, S. 4 (dort: Frage 9).

Die Gemeinde richtete an das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und an das Landratsamt Freising die Frage, ob die Regelungen des § 3 Abs. 2 bis 6 der derzeit geltenden Stellplatzsatzung vom 17.09.2019 über den 01.10.2025 hinaus übernommen werden können oder ob sie eine Überschreitung der GaStellV-Höchstzahlen darstellen und die Satzung infolgedessen bei Belassen dieser Regelungen außer Kraft treten würde. Kurz umschrieben regeln diese Absätze bisher:

- Abs. 2: Ermittlung der Stellplatzanzahl im Einzelfall in Anlehnung an vergleichbare Nutzungen, wenn die Verkehrsquelle nicht vom Katalog (jetzt der Satzung, zukünftig der Anlage der GaStellV) erfasst ist
- Abs. 3: zusätzliche (vgl. das Wort „auch“ im Satzungstext) Stellplatz-Nachweispflicht für LKW-Stellplätze für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr
- Abs. 4: zusätzliche (vgl. das Wort „auch“ im Satzungstext) Stellplatz-Nachweispflicht für Busse für Anlagen mit zu erwartendem Besucherverkehr durch Busse
- Abs. 5: zusätzliche (vgl. das Wort „auch“ im Satzungstext) Stellplatz-Nachweispflicht für einspurige Kraftfahrzeuge (Motorräder dgl.) für Anlagen, bei denen entsprechender Besucherverkehr zu erwarten ist
- Abs. 6: getrennte Ermittlung der notwendigen Stellplätze nach jeweiliger Verkehrsquelle bei Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung.

Diese Frage ist essentiell für das weitere Vorgehen. Das Bauministerium verwies auf das Landratsamt Freising. Das Abklärungsergebnis wird in der Sitzung mitgeteilt.

Außerdem muss entschieden werden, ob Verstöße gegen die Stellplatzsatzung mit Bußgeldvorschriften bewehrt werden sollen. Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot einer Satzung nach Art. 81 Abs. 1 BayBO oder einer vollziehbaren Anordnung der Bauaufsichtsbehörde auf Grund einer solchen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Aufnahme von Ordnungswidrigkeitstatbestände könnte der Durchsetzung der Ge- und Verbote der Stellplatzsatzung zuträglich sein. Bisher enthält die Stellplatzsatzung der Gemeinde Rudelzhausen keine Bußgeldvorschriften.

Der Gemeinderat muss über den Neuerlass der Stellplatzsatzung entscheiden und hat in der Woche vor der Sitzung per E-Mail das Folgende erhalten:

- den Entwurf der angepassten Stellplatzsatzung der Gemeinde Rudelzhausen,
- die derzeit gültige Stellplatzsatzung der Gemeinde Rudelzhausen vom 17.09.2019,
- eine Gegenüberstellung der Anlage der GaStellV n. F. und der derzeit gültigen Richtzahlenliste der Stellplatzsatzung der Gemeinde Rudelzhausen vom 17.09.2019,
- das Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags vom 14.04.2025 mit dessen Anlagen 1 – 4,
- die Frage-Antwort-Übersicht des Bauministeriums zur Änderung im gemeindlichen Satzungsrecht durch die Änderung der BayBO - Erstes Modernisierungsgesetz Bayern (LT-Drs: 19/3023), Stand 23.06.2025,
- die Vollzugshinweise des Bauministeriums vom 04.02.2025 zur BayBO 2025 (hier von Interesse: S. 16 f.).

Auf Nachfrage von GR Senger sagt der Erste Bürgermeister, dass beim Dachgeschossausbau im unbepflanzten Bereich nach der Neufassung der BayBO keine Stellplatznachweispflicht mehr bestehe. In diesem Fall würden nur straßenverkehrsrechtliche Parkverbote als Möglichkeit der

Reglementierung bleiben. Der Erste Bürgermeister plädiert dafür, den Fortbestand der gemeindlichen Stellplatzsatzung zu sichern, da die Lage ansonsten noch schlechter werden würde. Der Anwendungsbereich der Satzung liege hauptsächlich bei der Nachverdichtung im unbeplanten Innenbereich. Bezüglich der in diesem Rahmen vorgeschlagenen Anpassung der vorgeschriebenen Stellplatzbreite von 2,30 auf 2,50 m verweisen der Erste Bürgermeister und GR Roßmann darauf, dass die Fahrzeuge immer breiter werden.

**Beschluss:**

Die gemeindliche Stellplatzsatzung wird in der vorgelegten Fassung neu erlassen.

**Ergebnis: 14 : 0**

**Beschlussbuchnummer 53 / 2025**

**5. Erlass einer Satzung zur Einführung einer Nachweispflicht für einen Kinderspielplatz (örtliche Bauvorschrift)**

Bislang besteht gemäß Art. 7 Abs. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) eine unmittelbare gesetzliche Pflicht, bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen einen ausreichend großen Kinderspielplatz anzulegen. Mit Wirkung zum 01.10.2025 wird diese unmittelbare gesetzliche Pflicht entfallen. Sofern auch nach dem 30.09.2025 eine Spielplatzpflicht bestehen soll, kann die Gemeinde dies mit einer Satzung als örtliche Bauvorschrift festlegen, und zwar auf Grundlage der Satzungsermächtigung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO. Diese gesetzliche Satzungsermächtigung wird zum 01.10.2025 ebenfalls geändert. Bisher konnten die Gemeinden nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO alter Fassung (a. F.) durch Satzung eine örtliche Bauvorschrift über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen, die Art der Erfüllung sowie über die Ablöse der Pflicht (nach Art. 7 Abs. 3 BayBO) erlassen. Eine Spielplatzsatzung als örtliche Bauvorschrift hatte die Gemeinde Rudelzhausen bisher nicht. Auch wenn bereits eine rechtsverbindliche Spielplatzsatzung (örtliche Bauvorschrift) bestünde, müsste wegen des Wegfalls der staatlichen Nachweispflicht eine neue Satzung erlassen werden, sofern weiterhin eine Spielplatzpflicht bestehen soll. Dabei ist zu beachten, dass die neue Satzungsermächtigung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO neuer Fassung (n. F.) gegenüber der bisherigen Ermächtigung inhaltlich eingeschränkt wurde.<sup>5</sup> Nach der neuen Ermächtigung können die Gemeinden durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen *„über die Pflicht, bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen einen Spielplatz angemessener Größe und Ausstattung zu errichten, auszustatten und zu unterhalten, sowie die Lage des Spielplatzes, die Art der Erfüllung einschließlich der Ablöse dieser Pflicht; soweit die Pflicht auch für Gebäude gilt, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, ist ein Recht des Bauherrn auf Ablöse dieser Pflicht vorzusehen, wobei der Ablösebetrag 5 000 € je abzulösenden Spielplatz nicht übersteigen darf; mit der Ablöse vereinnahmte Geldbeträge hat die Gemeinde für die Herstellung oder Unterhaltung örtlicher Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen zu verwenden“*. Für Gemeinden, die die entsprechende Spielplatzpflicht fortführen bzw. einführen wollen, stellt der Bayerische Gemeindetag ein Satzungsmuster zur Verfügung, welches ausführlich mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr besprochen wurde.<sup>6</sup> Der Gemeinderat hat dieses Satzungsmuster und einen darauf basierenden Satzungsentwurf für die Gemeinde Rudelzhausen in der Woche vor der Sitzung per E-Mail erhalten. Der Gemeinderat muss über die Einführung einer Spielplatzsatzung als örtliche Bauvorschrift entscheiden. Eine derartige Spielplatzsatzung als örtliche Bauvorschrift darf nicht mit der bestehenden Spiel- und Bolzplatzsatzung der Gemeinde

<sup>5</sup> Gemeinsames Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags und des Bayerischen Städtetags vom 14.04.2025.

<sup>6</sup> Ebd.

Rudelzhausen vom 17.08.2021 verwechselt werden. Letztere regelt die Benutzung der gemeindeeigenen Spielplätze als öffentliche Einrichtungen und enthält keine örtlichen Bauvorschriften.

Außerdem muss entschieden werden, ob Verstöße gegen die Spielplatzsatzung als örtliche Bauvorschrift mit Bußgeldvorschriften bewehrt werden sollen. Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot einer Satzung nach Art. 81 Abs. 1 BayBO oder einer vollziehbaren Anordnung der Bauaufsichtsbehörde auf Grund einer solchen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Aufnahme von Ordnungswidrigkeitstatbestände könnte der Durchsetzung der Gebote und Verbote der Spielplatzsatzung als örtliche Bauvorschrift zuträglich sein. Der Bayerische Gemeindetag sieht angesichts des Entbürokratisierungsgedankens des 1. Modernisierungsgesetzes zur BayBO in seinem Satzungsmuster keine Ordnungswidrigkeitsregelungen vor.<sup>7</sup>

Auf Nachfrage von GR Scheer sagt der Erste Bürgermeister, dass der jeweilige Bauherr für den Spielplatz verantwortlich wäre. Auf Nachfrage von GR Kreitmair sagt er, dass die Spielplatzpflicht nur bei Neubauten mit mindestens sechs Wohneinheiten gelten würde. Auf Nachfrage von GR Forster sagt er, dass die hier gemeinten Spielplätze nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein müssten. Auf Nachfrage von GR Senger sagt er, dass rechtlich zu überprüfen wäre, ob die Spielplatzpflicht auch bei Aufstockungen von Gebäuden auf mehr als fünf Wohneinheiten gelten würde. Der Wortlaut der Satzungsermächtigung in der BayBO spreche allerdings dagegen. Rechtsprechung zur neuen Satzungsermächtigung sei noch nicht verfügbar. Auf Nachfrage von GR Forster und Neumeier sagt der Erste Bürgermeister, dass ohne die Satzung ab dem 01.10.2025 keine Pflicht zur Errichtung von Spielplätzen mehr bestehen würde. Ohne die Satzung gäbe es auch keine Ablösemöglichkeit. Bei bloßen Umbauten würde die Spielplatzpflicht nicht gelten.

GR Senger sieht in der Gemeinde Rudelzhausen nur wenige Anwendungsfälle einer Spielplatznachweissatzung. Zudem könne die Qualität der Spielplätze nicht bis ins Letzte erzwungen werden. Es sei besser, auf die Eigenverantwortung der Bauherren zu setzen. GR Scheer meint, dass die Gemeinde auf die Satzung, die nur eine zusätzliche Regelung sei, verzichten sollte. Der Erste Bürgermeister sagt, dass es sich beim Satzungsentwurf nur um einen Vorschlag bzw. eine Diskussionsgrundlage handle. GR Roßmann sieht einen Vorteil in der Satzung darin, dass bei größeren Bauvorhaben dann nicht nur Parkplätze entstehen würden. Er fragt, ob bei größeren Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten nicht ohnehin ein Bebauungsplan aufgestellt werden müsste. Der Erste Bürgermeister sagt, dass grundsätzlich auch im unbeplanten Innenbereich größere Bauvorhaben im Rahmen des Einfüge-Gebots zulässig sein können. Eine absolute Beschränkung gebe es diesbezüglich nicht. GR Dr. Müller spricht sich für die Satzung aus und begründet dies u. a. mit der Ablösemöglichkeit. GR Neumeier spricht sich gegen die Satzung aus. Ablösebeträge würden nur auf die Mieten aufgeschlagen werden. Auch die angestrebte Entbürokratisierung spreche gegen die Satzung. Außerdem erschwere die Spielplatzpflicht die Schaffung von Wohnraum, insbesondere im Rahmen der Nachverdichtung.

---

<sup>7</sup> Schlussbemerkung in der Anlage 1 zum Gemeinsamen Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetags und des Bayerischen Städtetags vom 14.04.2025.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt die Satzung zur Einführung einer Nachweispflicht für einen Kinderspielplatz (örtliche Bauvorschrift) in der vorgelegten Fassung.

**Ergebnis: 2 : 12**

(Stimmen dafür: GR Fichtner, Dr. Müller)

**Beschlussbuchnummer 54 / 2025**

Damit ist der Erlass der Spielplatznachweissatzung abgelehnt.

### **6. Neuerlass der Gebührensatzungen für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen und für den Gemeindekindergarten „Bunte Welt“ wegen Preisanpassung der Mittagsverpflegung**

Das Mittagessen, das den Kindern im Rahmen der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen sowie im Gemeindekindergarten „Bunte Welt“ angeboten wird, wird von einem Unternehmen geliefert. Der Lieferant hat die Preise zuletzt zum 01.09.2022 angepasst. Nun hebt er zum 01.09.2025 den Menüpreis an. Begründet wird dies mit ständigen Kostensteigerungen. Die Preisanpassung stellt sich wie folgt dar:

- Grundschule Rudelzhausen, neuer Preis 4,50 € pro Portion statt bisher 4,00 €
- Kindergarten „Bunte Welt“, neuer Preis 3,90 € pro Portion statt bisher 3,70 €.

Die Kosten für das Mittagessen werden den Eltern bzw. Sorgeberechtigten von der Gemeinde zum Einkaufspreis in Rechnung gestellt. Dies ist in den Gebührensatzungen für die Mittagsbetreuung und den Kindergarten geregelt. Die Lieferkostenpauschale, die sowohl bei der Mittagsbetreuung als auch beim Kindergarten nach wie vor bei 7,50 € liegt, wird dabei nicht in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat muss entscheiden, ob die Preiserhöhungen akzeptiert und die Gebührensatzungen an die neuen Preise angepasst werden sollen. Da die Gebührensatzungen für das neue Schul- bzw. Kindergartenjahr schon ausgefertigt, aber noch nicht in Kraft getreten sind, empfiehlt sich ein Neuerlass statt einer Änderung der bestehenden Satzungen.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass in den Einrichtungen Zufriedenheit mit der Qualität des Essens herrsche. Auf eine Ausschreibung sei daher verzichtet worden. GR Fichtner sagt, dass der Anbieter die Preise sowieso lange stabil gehalten habe. Auch GR Roßmann spricht von einer moderaten Preiserhöhung, insbesondere in Anbetracht der allgemeinen Preisentwicklung.

**Beschluss 1:**

Die Gemeinde Rudelzhausen akzeptiert die aufgezeigten Preiserhöhungen für das Mittagessen in der Mittagsbetreuung der Grundschule Rudelzhausen sowie im Kindergarten „Bunte Welt“ ab dem 01.09.2025.

**Ergebnis: 14 : 0**

**Beschlussbuchnummer 55 / 2025**

**Beschluss 2:**

Die Mittagsbetreuungsgebührensatzung wird für das Schuljahr 2025/26 neu erlassen. Dabei erhöht sich die Gebühr für das Mittagessen um die o. g. Preisanpassung.

**Ergebnis: 14 : 0**

**Beschlussbuchnummer 56 / 2025**

**Beschluss 3:**

Die Kita-Gebührensatzung wird für das Betreuungsjahr 2025/26 neu erlassen. Dabei erhöht sich die Gebühr für das Mittagessen um die o. g. Preisanpassung.

**Ergebnis: 14 : 0**

**Beschlussbuchnummer 57 / 2025**

## **7. Beschluss über die Einreichung von Vorschlägen zur gemeindlichen Haushaltskonsolidierung bei der Rechtsaufsicht**

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Gemeinde Rudelzhausen bat die Rechtsaufsicht, Landratsamt Freising, bei der Genehmigung und Würdigung des Gemeindehaushalts 2025 mit Schreiben vom 25.02.2025 die Gemeinde um Aufstellung von möglichen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung. Die Aufstellung soll der Rechtsaufsicht bis zum 31.07.2025 vorgelegt werden. Der Gemeinderat hat das Schreiben der Rechtsaufsicht in der Woche vor der Sitzung nochmals per E-Mail erhalten.

Der Erste Bürgermeister unterbreitet nachfolgend einige Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung, die im Gemeinderat diskutiert und auch geändert, gestrichen bzw. um andere Vorschläge ergänzt werden können. Der Gemeinderat soll darüber entscheiden, welche Vorschläge an die Rechtsaufsicht gesandt werden sollen.

Die Vorschläge des Ersten Bürgermeisters sind:

- 1) Wegfall des Infoblatts und der Zeitungsarchivierung. Reduzierung der Öffentlichkeitsarbeit auf ein digitales Mindestmaß. Einsparpotential durch den Wegfall des Infoblatts: ca. 2.000 € pro Jahr. Einsparpotential durch Einstellung der Zeitungsarchivierung mangels Kosten- und Leistungsrechnung nicht bezifferbar.
- 2) Ausrichtung der Weihnachtsfeier nur noch auf Selbstzahler-Basis ohne Kostenübernahme durch die Gemeinde. Einsparpotential: ca. 2.600 € pro Jahr.
- 3) Wegfall der Kostenübernahme für die Einladung zum Volksfest (Bier- und Hendlmarken, Portokosten und Ausdruck) sowie für die Werbeanzeige. Einsparpotential: ca. 3.500 € pro Jahr.
- 4) Wegfall des Internet- und Telefonbucheintrags der Gemeinde in „Das Örtliche“. Einsparpotential: ca. 900 € pro Jahr.
- 5) Kündigung diverser Vereinsmitgliedschaften: Landschaftspflegeverband Freising (ca. 2.300 € pro Jahr), Tierschutzverein Freising (300 € pro Jahr), Förderverein Abenstal Realschule Au (200 € pro Jahr), Bayerischer Landesverein für Heimatpflege (50 € pro Jahr), Bienenzucht- und Obstbauverein (10 € pro Jahr). Einsparpotential insgesamt: ca. 2.860 € pro Jahr.

- 6) Kündigung der OZG-Onlineformulare nach der förderrechtlichen Bindungsfrist 2026. Einsparpotential: 2.915,50 € pro Jahr.
- 7) Wegfall des Weihnachtsbaums auf dem Dorfplatz Rudelzhausen. Einsparpotential: ca. 150 € pro Jahr.
- 8) Wegfall der Stromkostenübernahme für den Weihnachtsmarkt Rudelzhausen. Einsparpotential: ca. 1.500 € pro Jahr.
- 9) Erhöhung der Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen. Dauerdefizitärer Betrieb. Defizit der Gemeinde Rudelzhausen 2024: ca. 41.000 €. Kostendeckungsgrad von der Höhe der Gebührenanpassung abhängig. Ob ein Outsourcing des Betriebs oder die Einführung einer offenen Ganztagschule langfristig zur Haushaltskonsolidierung der Gemeinde beitragen könnten, könnte nur nach einer verlässlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung beantwortet werden.
- 10) Wegfall des Zuschusses für Schullandheimfahrten der Grundschule Rudelzhausen. Einsparpotential: ca. 1.000 € pro Jahr.
- 11) Erhöhung der Gebühren für den Gemeindecindergarten „Bunte Welt“. Dauerdefizitärer Betrieb. Defizit der Gemeinde Rudelzhausen 2024: ca. 287.000 €. Kostendeckungsgrad von der Höhe der Gebührenanpassung abhängig. Ob ein Outsourcing des Betriebs langfristig zur Haushaltskonsolidierung der Gemeinde beitragen könnte, könnte nur nach einer verlässlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung beantwortet werden.
- 12) Outsourcing der Investition und des laufenden Betriebs des geplanten Kinderbetreuungs-zentrums Tegernbach an ein gewinnorientiertes Unternehmen. Ob ein Outsourcing langfristig zur Haushaltskonsolidierung der Gemeinde beitragen könnte, könnte nur nach einer verlässlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung beantwortet werden. Insbesondere wäre dies von den Verhandlungsergebnissen mit möglichen Investoren bzw. Betreibern abhängig.
- 13) Restriktivere Handhabung der Defizitbezuschung an den kirchlichen Kindergarten St. Wolfgang Rudelzhausen. Einsparpotential nicht bezifferbar, da von der Kostenentwicklung der Einrichtung und dem festzusetzenden Förderhöchstbetrag abhängig.
- 14) Wegfall der Zuschüsse an das Kreisbildungswerk Freising (200 € pro Jahr), an das Caritas-Zentrum Freising (ca. 500 € pro Jahr) und an den Katholischen Männerfürsorgeverein (ca. 2.900 € pro Jahr). Einsparpotential insgesamt: ca. 3.600 € pro Jahr.
- 15) Wegfall der Organisation der Ferienspiele, Kündigung der Programmlizenz. Einsparpotential: ca. 300 € pro Jahr.
- 16) Miete der Vereine an die Gemeinde für die Nutzung der Grundschulturnhalle. Einnahmepotential nicht bezifferbar, von der Höhe der Miete und der Nachfrage abhängig.
- 17) Erhöhung bzw. erstmalige Erhebung von Pachtzinsen für Grundstücke, die die Gemeinde verpachtet bzw. Dritten zur Nutzung überlässt. Hierzu gehört auch der Volksfestplatz, für dessen Nutzung zudem Abwassergebühren abgerechnet werden sollten. Einnahmepotential nicht bezifferbar, da von Pachtzinsfestsetzungen und Verhandlungsergebnissen abhängig.
- 18) Wegfall der Jugendvereinsförderung. Einsparpotential: ca. 11.000 € pro Jahr.
- 19) Wegfall der geplanten Investitionsförderung an die Avensthaler Schützen für den Neubau eines Schützenheims. Einsparpotential: ca. 40.000 € (Finanzplanung 2026/27). Zudem Wegfall der geplanten Bürgerschaftsübernahme und dadurch Senkung des finanziellen Risikos für die Gemeinde.
- 20) Wegfall der geplanten Sanierung des Basketballplatzes bei der Volksfestwiese Rudelzhausen. Einsparpotential: ca. 25.000 € (Haushaltsansatz 2025).

- 21) Erhöhung der Freibadgebühren. Einnahmen 2024: 31.143 €. Einnahmenmehrung von politischer Entscheidung über die Gebührenhöhe und -tarife abhängig und nicht vorab bezifferbar. Ob ein Outsourcing des Freibadbetriebs langfristig zur Haushaltskonsolidierung der Gemeinde beitragen kann, könnte nur nach einer Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsanalyse beantwortet werden. Zudem sind förderrechtliche Vorgaben zu beachten: Zweckbindung 25 Jahre ab Fertigstellung; Bereitstehen für die allgemeine Nutzung (Förderbescheid der Regierung von Oberbayern vom 16.06.2025).
- 22) Wegfall der geplanten Verlegung eines ca. 600 m langen Niederspannungskabels zum Freibad. Einsparpotential: ca. 150.000 € (Haushaltsansatz 2025).
- 23) Wegfall der angedachten neuen Urnenwürfelsysteme für die Friedhöfe. Einsparpotential: ca. 35.000 € (Haushalts-/Finanzplanansatz 2025/26).
- 24) Wegfall der geplanten Sanierung der Gedenktafeln, Kriegerdenkmal im Friedhof Rudelshausen und an der Bundesstraße B 301. Einsparpotential: ca. 10.000 € (Haushaltsansatz 2025).
- 25) Wegfall des angedachten Neubaus der Materiallagerhalle für Aushub-Verprobungen. Einsparpotential: ca. 250.000 € (Haushalts-/Finanzplanansatz 2025/26).
- 26) Verkauf aller nicht benötigten gemeindlichen Grundstücke. Unterlassen aller weiteren Ankäufe ohne konkreten, auf die Erfüllung von Pflichtaufgaben gerichteten Projektbezug. Einnahmepotential nicht bezifferbar, da u. a. von Verkaufsverhandlungen abhängig.
- 27) Erhöhung der Hundesteuer. Seit der Erhöhung 2022 ca. 14.000 € Einnahmen hieraus pro Jahr. Einnahmenmehrung von der Festsetzung neuer Hundesteuersätze abhängig und nicht bezifferbar. Einnahmen von ca. 20.000 € pro Jahr wären ein realistisches Ziel.

Die Vorschläge dienen als Diskussionsgrundlage.

Der Erste Bürgermeister betont, dass es sich nur um Vorschläge zur Übermittlung an die Rechtsaufsicht handle. Eine konkrete Umsetzung sei damit noch nicht verbunden. Der Geschäftsleiter ergänzt, dass die Rechtsaufsicht die Konsolidierungsvorschläge im Rahmen der nächsten Haushaltswürdigung in den Fokus nehmen würde. GR Neumeier findet die Liste in Ordnung und schlägt als Ergänzung noch folgenden Punkt vor: Die Gemeinde sollte von anderen Kommunen, deren Schüler das Freibad Tegernbach im Rahmen des Sportunterrichts besuchen, Entgelt verlangen. Der Erste Bürgermeister sagt, dass dieser Punkt in die Vorschlagsliste aufgenommen werden kann.

GR Roßmann stimmt der Vorschlagsliste nicht zu. Er sagt, dass die Vorschläge am Problem vorbeigehen würden. Das Finanzierungsproblem entstehe nicht im laufenden Betrieb, sondern durch die geballte Ausgabe- und Schuldenveranschlagung in den Finanzplanungsjahren. Dies könnte dadurch gelöst werden, dass die Sanierungs- und Investitionsprojekte realistischer und umsetzbar terminiert im Plan dargestellt werden. Die Vorschlagsliste zielt hingegen auf Punkte, für die sich die Gemeinde einmal bewusst entschieden habe. Einzelne Punkte daraus seien diskutabel, aber mit der Gesamtheit der Vorschläge würde sich die Gemeinde keinen Gefallen tun. GR Würtele schließt sich den Ausführungen von GR Roßmann an und sagt, dass der Vorschlagsliste eine betragsmäßige Sortierung fehle, nach der sich dann eine zeitliche Priorisierung der Konsolidierungsmaßnahmen richten könnte. GR Linseisen sieht dies wie GR Würtele und schlägt die Beantragung einer Fristverlängerung bei der Rechtsaufsicht für die Vorlage von Haushaltskonsolidierungsvorschlägen vor.

GR Fichtner hält die Liste für eine gute Diskussionsgrundlage. Insbesondere enthalte sie Punkte, die schon einmal diskutiert worden seien, wie z. B. der Verzicht auf die einmal ange-dachten neuen Urnenwürfelsysteme für die Friedhöfe. Auch könnten günstigere Alternativen zur Herrichtung des Basketballplatzes diskutiert werden.

GR Senger sagt, dass die Rechtsaufsicht wohl nur deshalb Vorschläge zur Haushaltskonsoli-dierung verlange, weil sehr viele und gewichtige Maßnahmen geballt im Finanzplan stehen. Es stelle sich die Frage, ob diese geballte „Worst-Case“-Darstellung im Haushalt sinnvoll sei. Denn pro Jahr würde sowieso nur ein kleiner Teil der Maßnahmen tatsächlich kostenwirksam umgesetzt werden. Die Gemeinde werde die Schuldenlage wie auch in der Vergangenheit stemmen. Zwar sei klar, dass der Haushalt nicht unnötigerweise Begehrlichkeiten wecken sollte. Aber es stelle sich die Frage, wo man mit Einsparmaßnahmen anfangen und aufhören. Wenn Einsparungen bei der Jugendförderung diskutiert werden, hätte man nach der Logik das Freibad auch schließen müssen. Das Gemeindeleben müsse aber weitergehen. Viele Vor-schläge würden zudem nur kleinere Beträge einsparen. Alle sollten sich nochmals Vorschläge überlegen und der Haushalt sollte zukünftig weniger dramatisch dargestellt werden.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass er das Landratsamt eh darauf hingewiesen habe, dass nicht alle im Haushalt stehenden Maßnahmen sogleich umgesetzt werden können. Er betont den Plancharakter des Haushalts.

GR Roßmann sagt, dass das Landratsamt bei den zukünftigen Haushalten mit Sicherheit auf die Umsetzungsquote hinsichtlich der Konsolidierungsvorschläge achten werde. Die Ge-meinde würde sich unglaublich machen, wenn eine Vorschlagsliste abgegeben werde und diese nicht oder nur zu einem sehr kleinen Teil umgesetzt werden würde. Er regt an, wie in früheren Jahren Haushaltsansätze, die für eine Maßnahme dann doch nicht benötigt werden, für andere Maßnahmen zu nutzen. Zu den vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen sagt er, dass er die Jugendförderung für wichtig erachte und die Gemeinde auch auf den Christbaum auf dem Dorfplatz nicht verzichten sollte.

GR Lambert sagt ebenfalls, dass auf den Christbaum in einer christlich geprägten Region nicht verzichtet werden sollte. Die Vorschlagsliste müsse durchgegangen werden, allerdings nicht in der aktuellen Sitzung. In Bezug auf den Christbaum und andere kleinere Betragspositionen sagt der Erste Bürgermeister, dass eben solche Kleinpositionen von der Rechnungsprüfung moniert würden.

GR Forster sagt, dass die Vorschlagsliste gekürzt werden sollte. Es sollten nur diejenigen Punkte vorgeschlagen werden, die ohnehin schon gesetzt seien.

GR Neumeier sieht die Vorschlagsliste bzw. die Kontrolle der Umsetzung als weniger kritisch an. Es bringe nichts, die Punkte einzeln zu diskutieren. Wichtig sei, sich bei der Haushaltspla-nung mehr Gedanken über die veranschlagten Maßnahmen zu machen. Dies sei aber Auf-gabe von allen Beteiligten.

**Beschluss:**

Die vorgenannten Vorschläge Nr. 1 bis 27 zur gemeindlichen Haushaltskonsolidierung, ergänzt um den Vorschlag, Entgelt von anderen Kommunen, deren Schüler das Freibad Tegernbach im Rahmen des Sportunterrichts besuchen, zu verlangen, werden der Rechtsaufsicht, Landratsamt Freising, unterbreitet.

**Ergebnis: 4 : 10****Beschlussbuchnummer 58 / 2025**

(Stimmen dafür: Erster Bürgermeister Krumbucher, GR Kellner, Neumeier, Walter)

Damit ist die Vorlage der Vorschläge abgelehnt.

**8. Zuschussantrag des Caritas-Zentrums Freising 2025**

Mit Schreiben vom 25.06.2025 stellte das Caritas-Zentrum Freising wie schon in den Vorjahren bei der Gemeinde Rudelzhausen einen Zuschussantrag. Bisher wurden 25,00 EUR pro betreute Person und Jahr als Zuschuss gewährt. Im Jahr 2024 betreute die Caritas insgesamt 21 Personen bzw. Haushalte aus der Gemeinde Rudelzhausen, sodass sich ein möglicher Gesamtzuschuss von 525,00 EUR ergäbe. Im Jahr 2023 wurden 22 Personen betreut, der Zuschuss des Jahres 2024 lag folglich bei 550,00 EUR. Der Gemeinderat muss über die Zuschussgewährung entscheiden.

**Beschluss:**

Das Caritas-Zentrum Freising erhält für das Jahr 2024 einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von 525,00 EUR. Dieser Zuschuss wird im Jahr 2025 zahlungswirksam.

**Ergebnis: 14 : 0****Beschlussbuchnummer 59 / 2025****9. Konkretisierung und Anpassung des Wortlauts zum Beschluss über die beantragte Mitgliedschaft der Gemeinde Rudelzhausen beim Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern**

Mit Schreiben vom 24.06.2025 wurde die Mitgliedschaft der Gemeinde Rudelzhausen beim Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern beantragt (vgl. Gemeinderatsbeschluss, öff. TOP 3 der Sitzung vom 23.06.2025). Der Zweckverband besteht jedoch auf einer Beschlussfassung nach seiner Beschlussvorlage. Diese sieht in der Vorlagenfassung wie folgt aus:

*Der Stadtrat / Der Gemeinderat ..... beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Verbandsatzung (VS) vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2024, den **Beitritt der Stadt / des Marktes / der Gemeinde** ..... zum Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ (**Mitgliedschaft**).*

*Die den Gemeinden durch § 88 Abs. 3 ZustV grundsätzlich übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG werden dabei auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VS **im nachfolgend genannten Umfang auf den Zweckverband übertragen (Aufgabenübertragung):***

- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe a** (ruhender Verkehr)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben a und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe b** (zulässige Geschwindigkeit)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben b und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe c** (Sonderverkehrszeichen)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben c und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)

Der Gemeinderat hat die Verbandssatzung in der Woche vor der Sitzung nochmals per E-Mail erhalten. Für die Gemeinde Rudelzhausen kommt nach den Ergebnissen der letzten Sitzung folgende Aufgabenübertragung an den Zweckverband in Betracht:

- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe b** (zulässige Geschwindigkeit)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben b und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe c** (Sonderverkehrszeichen)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben c und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)

Der Gemeinderat soll über die Annahme des Beschlussvorschlags im verlangten Wortlaut entscheiden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudelzhausen beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Verbandssatzung (VS) vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2024, den **Beitritt der Gemeinde Rudelzhausen** zum Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ (**Mitgliedschaft**).

Die den Gemeinden durch § 88 Abs. 3 ZustV grundsätzlich übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG werden dabei auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VS **im nachfolgend genannten Umfang auf den Zweckverband übertragen (Aufgabenübertragung):**

- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe a** (ruhender Verkehr)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben a und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe b** (zulässige Geschwindigkeit)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben b und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstabe c** (Sonderverkehrszeichen)
- § 4 Abs. 1 **Satz 2 Buchstaben c und d hierzu** (einschl. Bußgeldstelle)

**Ergebnis: 14 : 0**

**Beschlussbuchnummer 60 / 2025**

## 10. Mitteilungen des Bürgermeisters

### **10.1 Jubiläum: 50 Jahre Freibad Tegernbach**

Am Samstag, 19.07.2025, fand die lange Badenacht statt und am Sonntag, 20.07.2025, gab es eine Jubiläumsfeier im Freibad Tegernbach anlässlich des 50-jährigen Bestehens. Einige Grundschulen der Region haben einen Dankesbrief gestaltet. Dieser wird demnächst auch veröffentlicht.

### **10.2 Fördermittel für die Generalsanierung des Freibads Tegernbach**

Die Gemeinde Rudelzhausen hat vor ein paar Wochen Fördermittel vom Freistaat Bayern in Höhe von 562.600 € für die Generalsanierung des Freibads Tegernbach erhalten. Dies entspricht 34 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben von 1.649.094 €. Die Gesamtausgaben für die Maßnahme lagen bei 2.023.383 €. Der Haushaltsansatz für die Fördermittelaufgaben lag bei 250.000 €. Ursprünglich wurde mit einem Förderanteil von 24 % bei förderfähigen Ausgaben von ca. 1,1 Mio. € gerechnet.

### **10.3 Kanalsanierungen**

Die offenen Kanalsanierungen sind fast abgeschlossen. In der Nandlstädter Straße darf zur Zeit leider nicht gearbeitet werden. Es folgen weitere Bedarfsaufnahmen.

### **10.4 Mittagsbetreuung 2025/26**

Die Anmeldeunterlagen für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen für das Schuljahr 2025/26 wurden am 16.07.2025 veröffentlicht.

### **10.5 Ferienspiele 2025**

Die Anmeldung für die Ferienspiele 2025 ist angelaufen. Einige Angebote sind schon ausgebucht.

## **11. Fragen und Anträge**

Keine.

gez.

.....  
Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister

gez.

.....  
Lorenz Söckler  
Schriftführer